

Übergangsrechtliche Ausführungsbestimmungen zur Weiterbildungsreglementierung der FSP

1. Juli 2014

Ersetzt durch das Weiterbildungsreglement (WBR-FSP) per 1. März 2015.

Vorbemerkungen

Im Zusammenhang mit der seit April 2013 in Gang gekommenen Umsetzung des Psychologieberufegesetzes im Weiterbildungsbereich stellen sich verschiedene konkrete Verfahrensfragen, bei denen die FSP-Organen sich einerseits nicht mehr auf die bestehenden Ausführungsbestimmungen abstützen können, und für die andererseits die auf dem neuen Weiterbildungsreglement (WBR) basierenden Ausführungsbestimmungen noch fehlen. Diese Regelungslücken beim Übergang von der bisherigen auf die neue Weiterbildungsreglementierung sollen mit Blick auf eine kohärente Umsetzungspraxis durch einige unmittelbare Verfahrensanpassungen geschlossen werden. In einer nächsten Phase werde diese Verfahren in die (derzeit noch in Ausarbeitung befindlichen) neuen Ausführungsbestimmungen zum WBR integriert werden.

*Diese Verfahrensanpassungen sind vom Vorstand der FSP am 3. Oktober 2013 verabschiedet worden und treten auf den **1. Dezember 2013** in Kraft. Übergangsfristen werden nicht benötigt, da es sich um befristete Sofortmassnahmen handelt, welche keine „einschränkende“ Wirkung haben.*

1. Übergangsrechtliche Ausführungsbestimmungen hinsichtlich Curriculum-Anerkennung und Akkreditierungsberatung

1.1 Möglichkeit zur vorgezogene Teilanpassungen von FSP anerkannten Curricula an die neuen Qualitätsstandards des Bundes

Ausgangslage/Problem: Vor dem Hintergrund der notwendigen Vorbereitungsarbeiten der dem PsyG unterstehenden Weiterbildungsanbieter für die ordentliche Akkreditierung hat das BAG im Mai 2013 angekündigt, dass diese Anbieter die Möglichkeit erhalten sollten, ihre Curricula bereits vorzeitig an die neuen Qualitätsstandards des Bundes anzupassen. Die FSP will diesem Wunsch mit der neu einzuführenden Möglichkeit begrenzter Änderungen an FSP-erkannten Curricula entgegenkommen.

1.1.1 Grundsatz: Weiterbildungsanbieter in den Bereichen, die unter das PsyG fallen (**Psychotherapie, Klinische Psychologie, Neuropsychologie, Kinder- und Jugendpsychologie** sowie **Gesundheitspsychologie**) können auf Antrag ihre FSP-erkannten Curricula bereits vor der zukünftigen ordentlichen Akkreditierung an die neuen Qualitätsstandards des Bundes¹ anpassen (WBR 2013 Art. 17-21, 54, PsyG Art. 49, geplante Akkreditierungsverordnung des EDI).

Diese Anpassungen beziehen sich jedoch prioritär auf die inhaltlich-quantitativen Anforderungen (d.h. den Umfang der jeweiligen Module). Die Änderungen müssen vor-

¹ Diese Qualitätsstandards sollen als Anhang der geplanten Akkreditierungsverordnung des EDI voraussichtlich am 1.1.2014 in Kraft treten.

gängig von der Weiterbildungskommission (WK) geprüft und gutgeheissen werden. Die Weiterbildungsanbieter im Bereich Psychotherapie müssen zudem vorsehen, dass Weiterbildungsstudierende, die ihr Studium bereits vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen begonnen haben, dieses bis zum 31.3.2018 gemäss den bisherigen Bestimmungen abschliessen können (Parallelbetrieb).

1.1.2 Verfahren für Psychotherapie Weiterbildungsgänge: Änderungsanträge können von den Weiterbildungsanbietern zu einem frei wählbaren Zeitpunkt bei der FSP (**Weiterbildungskommission**) eingereicht werden – dies allerdings erst nach dem offiziellen Erlass der jeweiligen Qualitätsstandards des Bundes (im Rahmen der Akkreditierungsverordnung des EDI). Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

- Das geänderte Curriculum muss (aus Identifikationsgründen) den gleichen Titel tragen wie er für die provisorische Akkreditierung eingereicht worden ist. Die Änderung ist wie folgt als Untertitel beizufügen:

„..... Bisherige Curriculum-Bezeichnung“
Version B: Mit vorgezogener Teilanpassung an die neuen Qualitätsstandards des Bundes - von der FSP am bewilligt

- Änderungen sind prioritär erlaubt bei den **quantitativen Standards** (d.h. der neu verlangten Anzahl Einheiten der inhaltlichen Module). Hierbei können jedoch nicht bloss einzelne Module, sondern es kann nur das ganze neue Paket übernommen werden! Sekundär können auch weitere neue qualitative Anforderungen ins Curriculum übernommen werden, dies aber immer nur **z u s ä t z l i c h** zum bisherigen FSP-Curriculum (z.B. Einführung eines Systems zur Beurteilung von Lernfortschritten etc.).
- In dem zur Bewilligung einzureichenden Curriculum Version B müssen alle vorgenommenen Änderungen deutlich hervorgehoben werden.
- Die Weiterbildungsanbieter müssen garantieren, dass das ursprüngliche prov. akkreditierte Curriculum als solches bis Ende März 2018 erhalten bleibt und bisherige Weiterbildungsstudierende, die vor dem 1.4.2013 begonnen haben, weiterhin nach diesen Regeln studieren und abschliessen können.
- Nach erteilter Bewilligung wird die FSP auf ihrer Webseite bei den geänderten Curricula einen entsprechenden Vermerk anbringen. Grundsätzlich obliegt es jedoch den Anbietern selber, ihre Absolvierenden entsprechend zu informieren.
- Die Checkliste des Weiterbildungsanbieters, die dem Fachtitel-Antrag zuhanden der Titelkommission beigefügt wird, ist deutlich als **„Antrag gem. Variante B“** zu kennzeichnen und die neuen Anforderungen der einzelnen Weiterbildungsteile sind auf der Checkliste entsprechend anzupassen.
- Auf dem Fachtitelzertifikat wird die FSP ebenfalls kenntlich machen, dass es sich hierbei um einen adaptierten Weiterbildungsgang handelt.
- Bei Ablehnung des Antrages durch die WK kann der/die GesuchstellerIn innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der FSP einen Rekurs einlegen.

1.1.3 Verfahren für die der freiwilligen Akkreditierung unterstehenden Fachbereiche: Das Verfahren für eine allfällige vorzeitige Änderung von Curricula der Klinischen Psychologie, Neuropsychologie, Kinder- und Jugendpsychologie sowie Gesundheitspsychologie läuft grundsätzlich gleich ab wie unter 1.1.2 beschrieben.

Einziger Unterschied: Da es keine Übergangsfrist und somit keine provisorische Akkreditierung gibt, werden die neuen Qualitätsstandards des Bundes ab Datum der ordentlichen Akkreditierung für alle Studierenden Gültigkeit haben. Die Anbieter müssen den Parallelbetrieb von bisherigem und geändertem Curriculum deshalb nur bis zur ordentlichen Akkreditierung garantieren.

1.1.4 Antragstellung

Der Antrag ist bei der FSP Geschäftsstelle (Sekretariat der WK) einzureichen.

1.1.5 Gebühren: Fr. 200.-²

Weitere Auskünfte:

Carole Raveane, GS FSP, carole.raveane@fsp.psychologie.ch, Tel 031 388 88

Christoff Kandra, GS FSP, christoff.kandra@fsp.psychologie.ch, Tel 031 388 88 43

1.2 Beratungstätigkeiten der FSP mit Blick auf die ordentliche Akkreditierung

1.2.1 Grundsatz: Die FSP (Geschäftsstelle und WK) kann interessierte Weiterbildungsanbieter im Rahmen der Akkreditierungsvorbereitungen organisatorisch und fachlich beraten. Dies auch, bevor sich diese entschieden haben, welches Akkreditierungsverfahren sie verfolgen und ob sie hierbei die FSP als „verantwortliche Organisation“ wählen wollen.

1.2.2 Verfahren: Die Beratungstätigkeiten erfolgen durch Mitglieder der Geschäftsstelle und/oder der WK. Dies auf der Basis eines fallweise zwischen den beiden Parteien festzulegenden Beratungsmandates.

1.2.3 Gebühren: Es ist ein aufwandbasierter Ansatz zu vereinbaren. Falls der Weiterbildungsanbieter später die FSP als „verantwortliche Organisation“ für das Akkreditierungsverfahren wählt, können die hier bezahlten Gebühren an die zukünftigen Akkreditierungsberatungsgebühren angerechnet werden.

a) Anbieter mit einem FSP-anerkannten Curriculum: 125.- / h

b) Anbieter mit neuem Curriculum und Sitz in der Schweiz 200.- / h
oder ausländischer Anbieter mit Niederlassung in der Schweiz:

Weitere Auskünfte:

Christoff Kandra, GS FSP, christoff.kandra@fsp.psychologie.ch Tel 031 388 88 43

² Neufestsetzung gem. Beschluss des Vorstands FSP vom 27.6.2014

2. Übergangsrechtliche Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Fachtitel-Verleihung

2.1 Verfahren zur (nachträglichen) Verleihung eines FSP-Fachtitels an Personen mit einem von der PsyKo anerkannten ausländischen Weiterbildungsabschluss

2.1.1 Grundsatz: Personen mit einem von der eidg. Psychologieberufekommision (PsyKo) anerkannten ausländischen Weiterbildungsabschluss in den Fachbereichen Psychotherapie, Klinische Psychologie, Neuropsychologie, Kinder- und Jugendpsychologie sowie Gesundheitspsychologie können – falls sie FSP-Mitglied sind - in einem abgekürzten Verfahren einen FSP-Fachtitel beantragen.

2.1.2 Verfahren: Personen, die einen FSP-Fachtitel beantragen, müssen in einem formalen Antragsverfahren (Antragsformular siehe: http://www.psychologie.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/fachtitel/131125_Antragsformular_FT_basierend_auf_PSYKO-Anerkennung_vers1.1_d.pdf) die Erfüllung der folgende Bedingungen nachweisen:

- Hochschulabschluss in Psychologie (gem. PsyG bzw. FSP-Standard)
- Ausländisches Weiterbildungsdiplom (bei Psychotherapie im Rahmen einer Therapie-richtung, welche von der FSP grundsätzlich anerkannt wird)
- Anerkennungsentscheid der PsyKo
- FSP-Mitgliedschaft

2.1.3 Antragstellung

Der Antrag ist bei der FSP Geschäftsstelle (Sekretariat der TK) einzureichen. Diese entscheidet auf der Basis der eingereichten Unterlagen bei eindeutigen Fällen selbstständig. Fragliche Fälle werden der Weiterbildungskommission zur Stellungnahme und anschliessend der Titelkommission zum Entscheid vorgelegt. Bei Ablehnung des Antrages durch die TK kann der/die GesuchstellerIn innert 30 Tagen einen Rekurs einlegen.

2.1.4 Gebühren: Fr. 350.-

Weitere Auskünfte: siehe letzte Seite

2.2 Verfahren zur Verleihung eines FSP-Fachtitels in Psychotherapie an Personen anderer schweizerischer Berufsverbände

2.2.1 Grundsatz: Personen mit einem Psychotherapie-Fachtitel anderer schweizerischer Berufsverbände können – falls sie FSP-Mitglied sind - in einem abgekürzten Verfahren einen FSP-Fachtitel beantragen. Hierbei wird nur geprüft, ob die absolvierte Weiterbildung vom Bund provisorisch (oder ordentlich) akkreditiert ist und ob sie von den Zugangskriterien sowie vom Umfang und der Ausrichtung (Therapierichtungen) her in etwa mit den Anforderungen der FSP übereinstimmt (WBR 2013 Art. 12-14, 19 Abs. 5, PsyG Art 2, 7, 8, 49).

2.2.2 Verfahren: Personen, die einen FSP-Fachtitel beantragen, müssen in einem formalen Antragsverfahren (Antragsformular siehe: http://www.psychologie.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/fachtitel/131125_Antragsformular_FT_basierend_auf_anderem_Verband_ers2_d.pdf) die Erfüllung der folgenden Bedingungen nachweisen:

- Hochschulabschluss in Psychologie (gem. PsyG bzw. FSP-Standard)
- Ordentliches Mitglied des jeweiligen Berufsverbands mit Fachtitel Psychotherapie, basierend auf einem provisorisch (oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildungsgang (im Rahmen einer Therapierichtung, welche von der FSP grundsätzlich anerkannt wird).
- FSP-Mitgliedschaft

2.2.3 Antragsstellung

Der Antrag ist bei der FSP Geschäftsstelle (Sekretariat der TK) einzureichen. Diese entscheidet in unbestrittenen Fällen selbständig. In zweifelhaften Fällen wird das Gesuch der TK vorgelegt, welche abschliessend darüber befindet. Bei Ablehnung des Antrages durch die TK kann der/die GesuchstellerIn innert 30 Tagen einen Rekurs einlegen.

2.2.4 Gebühren: Fr. 350.-

Weitere Auskünfte: siehe letzte Seite

2.3 Verfahren zur Verleihung eines FSP-Fachtitels in Psychotherapie [oder ein FSP-Abschlusszertifikat] an Personen mit einem Zertifikat (oder einer Kursbestätigung) eines Weiterbildungsanbieters

2.3.1 Grundsatz: Personen, welche ein FSP-anerkanntes Curriculum absolviert haben und bisher nur über eine Kursbestätigung oder Teilzertifikate des Weiterbildungsanbieters verfügen, können – falls sie FSP-Mitglied sind – gemäss den nachfolgend geschilderten Verfahrensregeln nachträglich einen **FSP-Fachtitel** beantragen.

Personen, die nicht FSP-Mitglied sind, können unter gewissen Bedingungen (siehe weiter unten) nachträglich ein von der FSP ausgestelltes **Abschlusszertifikat** (mit eidg. Geltung) beantragen (WBR 2013 Art. 12-14, 15, 19 Abs. 5, PsyG Art 2, 7, 8, 49).

2.3.2 Verfahren

- a) Personen, die ihre Weiterbildung bereits begonnen haben, **b e v o r** ihr Curriculum von der FSP anerkannt worden ist, stellen einen ordentlichen FT-Antrag (mit Mitgliedschaft) oder einen Antrag für ein Abschlusszertifikat (ohne Mitgliedschaft) auf dem **individuellen Weiterbildungsweg**. Dieser Antrag ist an die Geschäftsstelle der FSP (Sekretariat TK) zu richten. (**Antragsformular** siehe http://www.psychologie.ch/de/aus_weiter_fortbildung/weiterbildung_br_fachtitel/fsp_fachtitel.html)
- b) Personen, die ihre Weiterbildung nach der Anerkennung des Curriculums durch die FSP begonnen und **v o r dem 1.4.2013** abgeschlossen haben, benötigen eine FSP-Mitgliedschaft und reichen einen ordentlichen FT-Antrag auf dem **curricularen Weg** ein. Dieser ist **via den entsprechenden Weiterbildungsanbieter** an die Geschäftsstelle der FSP (Sekretariat TK) zu richten.

- c) Personen, die ihre curriculare Weiterbildung nach der Anerkennung des Curriculums begonnen und **nach dem 1.4.2013** mit einem Zertifikat ihres Weiterbildungsanbieters abgeschlossen haben, können nachträglich wählen, ob sie ebenfalls noch einen **FSP Fachtitel** oder ein **FSP-Abschlusszertifikat** (ohne FSP-Mitgliedschaft) wünschen. Der Antrag ist direkt an die Geschäftsstelle der FSP (Sekretariat TK) zu richten (**Antragsformular** siehe http://www.psychologie.ch/de/aus_weiter_fortbildung/weiterbildung_br_fachtitel/fsp_fachtitel.html)

Für die administrative Abwicklung der Verfahren, die via FSP gehen, gelten im übrigen die bisherigen Verfahrensregeln der FSP.

2.3.3 Antragsstellung:

Der Antrag ist je nach Ausgangslage (a, b, c) entweder via den ursprünglichen Weiterbildungsanbieter (Variante b) oder direkt bei der FSP Geschäftsstelle (Sekretariat der TK – Varianten a und c) einzureichen. Diese entscheidet in unbestrittenen Fällen selbständig. In zweifelhaften Fällen wird das Gesuch der TK vorgelegt, welche abschliessend darüber befindet. Bei Ablehnung des Antrages durch die TK kann der/die GesuchstellerIn innert 30 Tagen einen Rekurs einlegen.

2.3.4 Gebühren

- a) FSP-Fachtitel für Mitglieder: Fr. 950.- / Abschlusszertifikat für Nichtmitglieder: Fr. 1900.-
- b) Anbietergebühr + Fr. 350.- für FSP
- c) Anbietergebühr + Fr. 350.- für FSP Fachtitel / bzw. Fr. 1300.- für ein Abschlusszertifikat der FSP für Nichtmitglieder.

Weitere Auskünfte: siehe letzte Seite

2.4 Vorläufiges Verfahren für eine explizite Fortbildungsüberprüfung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

2.4.1 Grundsatz

Mitglieder der FSP mit oder ohne Fachtitel wie auch Nichtmitglieder mit einem Abschlusszertifikat einer eidg. anerkannten psychotherapeutischen Weiterbildung oder einer PsyKo-Anerkennung einer ausländischen psychotherapeutischen Weiterbildung oder einer anderen akkreditierbaren berufsspezialisierenden Weiterbildung können bei der FSP eine (regelmässige) individuelle Überprüfung und Bescheinigung ihrer Fortbildungspflichten beantragen. (WBR Art. 40, 43, PsyG Art. 27, 28, Tarifvertrag zwischen BSV und FSP/ASP/SBAP).

2.4.2 Verfahren

Die Anmeldung zur Fortbildungsüberprüfung erfolgt mittels eines speziellen Anmeldeformulars (dieses ist beim Sekretariat der TK anzufordern). Diese Anmeldung dient v.a. der Registrierung. Einzusenden sind ferner die Fortbildungsnachweise der letzten drei Kalenderjahre (gemäss den Vorgaben des FSP-Erfassungsformulars, siehe http://www.psychologie.ch/de/aus_weiter_fortbildung/fortbildung_zusatzqualifikation/fortbildungspflicht.html).

Die Überprüfung erfolgt prioritär durch das Sekretariat der Titelkommission. In Zweifelsfällen werden die Fortbildungsnachweise der TK zum Entscheid vorgelegt. Bei ungenügenden Nachweisen wird der/die Antragstellende aufgefordert, im Rahmen einer vorgegebenen Frist entsprechende Belege nachzureichen. Fällt der Entscheid der TK nach der zweiten Vorlage weiterhin negativ aus, kann der/die Antragstellende innert 30 Tagen Rekurs einlegen.

2.4.3 Antragsstellung

Der Antrag ist mittels der vorerwähnten Formulare an die Geschäftsstelle der FSP (Sekretariat TK) zu richten.

2.4.4 Gebühren

a) FSP-Mitglieder:

- CHF 150.- für die erstmalige Registrierung und die erste Bestätigung
- CHF 100.- für jede weitere Fortbildungsbestätigung

b) Nichtmitglieder:

- CHF 300.- für die erstmalige Registrierung und die erste Bestätigung
- CHF 200.- für jede weitere Fortbildungsbestätigung

Weitere Auskünfte zu den Teilverfahren in Kapitel 2.1-2.4:

*Kaspar Hurni, GS FSP, kaspar.hurni@fsp.psychologie.ch Tel. 031 388 88 00
(eingeschränkte Telefonzeiten)*